

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Notstandsarbeiten. — Gewährung von Darlehen. — Maul- und Klauenseuche. — Kriegseinstellungen. — Durchmärsche. — Scheidelatareß. — Organisation der Staatsverwaltung. — Fortschreibung der Zivilbevölkerung.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer Ermächtigung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung ist folgende Anordnung erlassen:

Die Zulässigkeit der Enteignung von Grundeigentum und von Rechten an Grundeigentum, welche von Korporationen des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen werden, um Störungen des Wirtschaftslebens während der wirtschaftlichen Demobilisierung durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, besonders von Notstandsarbeiten, vorzubeugen oder abzuhelfen, wird von dem Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilisierung nach Anhörung seines Beirats ausgesprochen.

Soll bebauter Grundeigentum innerhalb im Zusammenhang gebauter Ortschaften in Anspruch genommen werden, so ist die Einwilligung des Reichsamts einzuholen.

Soweit der Staatskommissar für Bauausführungen die Zulässigkeit der Enteignung ausgesprochen hat, gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit usw. vom 19. Dezember 1914 (Reg.-Bl. S. 494).

Darmstadt, den 22. November 1918.

Der Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilisierung.
Matthias.

Betr.: Ausführung des Gesetzes, betreffend Gewährung von Darlehen an vom Kriege betroffene Personen, vom 12. Mai 1917

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unser Vorschreiben vom 1. August 1917 (Kreisblatt Nr. 134) nebst dem Ihnen von uns übersandten Grundrissen machen wir darauf aufmerksam, daß Kriegsteilnehmer, welche gemäß Artikel 1 des genannten Gesetzes Darlehen erhalten können, nicht der Erwerbslosenfürsorge anheimfallen sollen und daß deshalb die Beschlußfassung gemäß Artikel 2 des Gesetzes möglichst zu beschleunigen ist. Zur Beschlußfassung sind von Ihnen deshalb für diese Aufgabe ständige Ausschüsse aus wenigen, leicht zum Verfügung stehenden Mitgliedern zu bilden, welche die ihnen übermittelten Gesuche als eilige Angelegenheiten zu behandeln haben.

Gießen, den 30. November 1918.
Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Großen-Büdel.

Da bei Dösen der Reserve-Eisenbahn-Baukompanie Nr. 47 in Großen-Büdel Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde, ist der die Kaiserstraße, Schützenstraße und obere Bahnhofstraße umlaufende Ortsteil als Sperrgebiet und das übrige Gebiet von Großen-Büdel als Beobachtungsgebiet zu betrachten.

Gießen, den 30. November 1918.
Kreisamt Gießen.
Dr. Ullinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Einem Erlauche des Armeebefehlshabers 1 entsprechend, wird unter Hinweis auf § 3 Ziffer 5 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 folgendes veröffentlicht: Da Truppen der Armee auf dem Rückenmarsch zu ihrem Demobilisierungsort im Kreise bis zum endgültigen Abtransport für etwa 8—10 Tage Quartiere beziehen, wird angeordnet, daß die Gemeinden reichliche Mengen an Koch- und Brennholz bereitzustellen und Vorkehrungen treffen, die Truppen in der Erhaltung von Brot zu unterstützen. Der Zeitpunkt der Belegung und die Stärke der in Betracht kommenden Truppen wird noch mitgeteilt werden.

Gießen, den 2. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
J. B. Langemann.

Betr.: Demobilisierung; hier: Durchmärsche.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der in unserer Verfügung vom 24. November l. J. (Kreisbl. Nr. 277 vom 25. November 1918) geforderte telegraphische oder telefonische Bericht über die in den einzelnen Ortschaften einquartierten Formationen ist gemäß Verfügung des Generalkommandos XVIII. A. S. nicht mehr erforderlich.

Gießen, den 2. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
J. B. Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln zur Unterdrückung des Scheidelatareß des Rindviehs.

Nachdem der ansteckende Scheidelatareß unter dem Rindvieh in der Stadt Gießen festgestellt worden ist, wird nachstehende Verordnung hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die in § 1 vorgesehene Erlaubniserteilung ist einzig dem Kreisveterinärarzt Dr. Ophly dahier vorbehalten.

Gießen, den 30. November 1918.
Polizeiamt Gießen,
Woll.

Verordnung.

Betr.: Maßregeln zur Unterdrückung des ansteckenden Scheidelatareß des Rindviehs.

Auf Grund der §§ 19, 20 und 27, sowie des § 79 II des R. V. G. und § 1 Abs. 4 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrats zum gen. Gesetze werden mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. März 1913 zu Nr. R. d. J. II 1589 zur Unterdrückung des ansteckenden Scheidelatareß des Rindviehs die nachstehenden Schutzmaßregeln für den Kreis Gießen angeordnet.

§ 1. Sobald der Ausbruch des ansteckenden Scheidelatareß in einem Orte festgestellt worden ist, darf weibliches Rindvieh nur dann zur Begattung durch einen unverbächtigen Gemeindeviehbesitzer gelassen werden, wenn es durch einen vom Kreisveterinärarzt zu untersuchenden Ortsbewohner auf das Vorhandensein der fraglichen Krankheit untersucht und für unverbächtig erkannt worden ist. Wird bei dieser Untersuchung ein Tier als verächtlich erkannt, so ist dasselbe so lange als mit der Seuche behaftet zu betrachten, bis seine Unverbächtigkeit durch den Kreisveterinärarzt festgestellt wird.

§ 2. Alle kranken und verächtlichen Tiere unterliegen der polizeilichen Beobachtung mit der Maßgabe, daß ein Wechsel des Standorts nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet ist.

Wird solche erteilt, so sind die angeordneten Maßnahmen auch auf den neuen Standort auszuweiten. Die Bewegung der Tiere zur Feldarbeit und ihre Ausfuhr behufs sofortiger Abschachtung ist zu gestatten, jedoch dürfen die Tiere anderweit nicht eingestellt werden.

Als verächtlich sind den gleichen Maßnahmen zu unterwerfen alle mit feuchtschankigen in derselben Stallung untergebrachte männliche und weibliche Rindviehstücke.

§ 3. Das Verbringen von Kühen und Rindern eines Seuchenortes zu den in anderen Orten aufgestellten Bullen ist verboten.

§ 4. Nach dem Erlöschen der Seuche in einer Stallung ist die Desinfektion derselben, sowie der Stall- und Pflanzgeräte nach Angabe des Kreisveterinärarztes und unter polizeilicher Überwachung vorzunehmen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorsehende Anordnungen werden, insofern nicht nach bestehenden gerichtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, nach § 74 Ziffer 3 des R. V. G. bestraft.

§ 6. Das Kreisamt kann bei besonders mildem Verlauf der Seuche von den in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen mit Ausnahme derjenigen des § 3 für einzelne Orte ganz oder teilweise entbinden.

Gießen, den 11. April 1913.
Kreisamt Gießen.
J. B. Langemann.

Betr.: Die Organisation der Staatsverwaltung.

An die Schulkonferenzen des Kreises.

Mit nächster Post geht Ihnen ein Vorschreiben des Staatsministeriums vom 14. November 1918 in obigem Betreff zu. Wir empfehlen Ihnen, dasselbe an die Lehrerschaft zur Kenntnisnahme weiterzugeben.

Gießen, den 27. November 1918.
Die Schulkonferenz.
J. B. Langemann.

Verordnung.

Über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung. Vom 24. Oktober 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, über die von ihnen dauernd mit Lebensmitteln zu versorgenden Zivilpersonen Verzeichnisse (Listen oder Kartenblätter) zu führen und durch Fortschreibung auf dem laufenden zu halten.

Die Verzeichnisse müssen die Namen aller zu versorgenden Personen enthalten, sofern nicht die obersten Landesbehörden Annahmen zulassen.

§ 2. Die Fortschreibung umfaßt:

I. als Zugang:

1. die dauernd Zugezogenen,
2. die aus dem Dienste im Heere oder in der Marine Entlassenen;
3. die Neugeborenen;

II. als Abgang:

1. die dauernd Weggezogenen;
2. die zum Dienste im Heere oder in der Marine Eingezogenen;
3. die Gestorbenen.

§ 3. Eine aus dem Inland zuziehende Zivilperson ist in die Fortschreibung nur aufzunehmen, wenn für sie ein vom Kommunalverband des Zugugsortes ausgefertigter Lebensmittel-Abmeldechein abgegeben ist. Für den Lebensmittel-Abmeldechein ist ausschließlich ein von der obersten Landesbehörde gelieferter Vordruck zu benutzen.

Eine aus dem Auslande zuziehende Zivilperson ist in die Fortschreibung nur aufzunehmen, wenn für sie vom Kommunalverband des Zugugsortes eine Zählkarte auf einem Vordrucke nach vorgeschriebenem Muster ausgefertigt ist.

§ 4. Als weggezogen ist in die Fortschreibung jede Zivilperson aufzunehmen, für die vom Kommunalverbände des Zugugsortes ein Lebensmittel-Abmeldechein ausgefertigt ist.

§ 5. Veränderungen in der Bevölkerungszahl infolge von Entlassungen aus dem Dienste oder Einziehungen zum Dienste im Heere oder in der Marine, sowie infolge von Geburten und Sterbefällen sind in die Fortschreibung nur aufzunehmen, soweit sie durch Bescheinigungen der zuständigen Behörde (militärische Dienststelle, Standesamt) nachgewiesen sind.

§ 6. Die Fortschreibung ist vierteljährlich am 28. (29.) Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November abzuschließen und anzurechnen.

Die Kommunalverbände haben das Ergebnis der Fortschreibung den von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist eine Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittel-Abmeldecheine und Zählkarten einzureichen.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen haben jeweils binnen sechs Wochen nach dem Abschluß der Fortschreibung dem Kriegsernährungsamt und der Reichsgesetzstelle eine nach Kommunalverbänden gegliederte Zusammenstellung des Ergebnisses einzureichen.

§ 7. Die Kosten sämtlicher Vordrucke werden vom Reiche erstattet.

§ 8. Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Der Reichskanzler kann über die zahlenmäßige Feststellung der von den Kommunalverbänden zu versorgenden Angehörigen des Heeres und der Marine, sowie der Kriegsgefangenen besondere Vorschriften erlassen. Er kann ferner die Ausstellung von Ausweisen zum Bezuge von Lebensmittelkarten für den Reiseverkehr regeln.

§ 9. Soweit der Reichskanzler Ausführungsbestimmungen nicht erläßt, können die obersten Landesbehörden solche erlassen. Sie können anderen als den im § 1 genannten Stellen die sich aus dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen ergebenden Aufgaben übertragen.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 24. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Ausführungsbestimmungen

Des Reichskanzlers zu der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1263).

Bom 24. Oktober 1918.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1263) wird bestimmt:

Artikel 1 (zu §§ 3 und 4 der Verordnung). Die Vordrucke für die Lebensmittel-Abmeldecheine und für die Zählkarten sind aus weißem Papier herzustellen; sie müssen in Wortlaut, Schriftart und Größe den beigelegten Mustern*) entsprechen.

Die Vordrucke für die Lebensmittel-Abmeldecheine sind in

Blodform zu liefern. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen, wie viele Vordrucke jeder Blod zu enthalten hat. Die Höchstzahl der zu einem Blode vereinigten Vordrucke darf hundert nicht übersteigen.

Die Beschaffung der Zählkarten bleibt den Kommunalverbänden überlassen.

Artikel 2 (zu den §§ 5 und 6 der Verordnung).

Im Ergebnis der Fortschreibung muß die Zahl der dauernd zugezogenen Zivilpersonen (§ 2, I, 1) gleich sein der Summe der abgelieferten Lebensmittel-Abmeldecheine und der ausgefertigten Zählkarten, die Zahl der dauernd weggezogenen Zivilpersonen (§ 2, II, 1) gleich sein der Zahl der dem Kommunalverbände gelieferten Vordrucke für Lebensmittel-Abmeldecheine abzüglich der Zahl der am Stichtage noch vorhandenen unbrauchbaren, verschriebenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Vordrucke.

Die Zahl der aus dem Dienste im Heere oder in der Marine Entlassenen (§ 2, I, 2) und der zum Dienste im Heere oder in der Marine Eingezogenen (§ 2, II, 2), sowie die Zahl der Neugeborenen und der Gestorbenen (§ 2, I, 3 und § 2, II, 3) ist durch Bescheinigungen der zuständigen Behörde (militärische Dienststelle, Standesamt) zu belegen.

Für die Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung (§ 6 Abs. 2), für die im § 6 Abs. 3 vorgeschriebene Nachweisung und für die Zusammenstellung des Ergebnisses der Fortschreibung (§ 6 Abs. 4) sind Vordrucke nach den beigelegten Mustern*) zu verwenden.

Artikel 3 (zu § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung).

Für den Reiseverkehr verbleibt es bis auf weiteres bei den bisher vom Kriegsernährungsamt getroffenen Bestimmungen. Um Verwechselungen mit dem Lebensmittel-Abmeldechein (§ 3 der Verordnung) auszuschließen, muß jedoch die bisher vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung vom 1. Dezember 1918 ab handschriftlich oder durch Stempelausdruck mit der Aufschrift „Reisechein“ versehen sein.

Artikel 4 (zu § 9 der Verordnung).

Die obersten Landesbehörden erlassen zur Sicherstellung des Fortschreibungsergebnisses Vorschriften über die Vorlegung der nicht verbrauchten, verschriebenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Vordrucke für die Lebensmittel-Abmeldecheine, der von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittel-Abmeldecheine und der ausgefertigten Zählkarten.

Berlin, den 24. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

*) Von dem Abdruck dieser Muster ist hier abgesehen worden.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1918 über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung.

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 24. Oktober 1918 über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Als die nach § 6 Abs. 2 und 4 der Verordnung des Reichskanzlers und nach Art. 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu derselben zuständige Stelle wird die Zentralstelle für die Landesstatistik bestimmt. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Formblätter sind von dieser Stelle zu bestimmen, herzustellen und den Kreisämtern bzw. Gemeinden zu übermitteln.

Die Zentralstelle für die Landesstatistik wird weiter ermächtigt, die Durchführung der Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen zu überwachen.

§ 2. Die aus der Verordnung und den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers für die Kommunalverbände sich ergebenden Aufgaben werden den Kreisämtern übertragen.

Mit der Führung und Fortschreibung der durch § 1 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse (Listen oder Kartenblätter) und der Ausstellung der nach § 4 der Verordnung auszufertigenden Lebensmittel-Abmeldecheine können die Kreisämter die Gemeinden beauftragen. Soweit dies erfolgt, haben die Gemeinden die Fortschreibung nach § 6 Abs. 1 der Verordnung vierteljährlich abzuschließen und das Ergebnis dem Kreisamt auf vorgeschriebenem Formular innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Den Nachweisungen hierüber sind die von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittel-Abmeldecheine und die ausgefertigten Zählkarten beizufügen; ferner die verschriebenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Vordrucke der Lebensmittel-Abmeldecheine. Die nicht verbrauchten Lebensmittel-Abmeldecheine sind durch die Kreisämter unbeschadet des der Zentralstelle für die Landesstatistik zustehenden Aufsichtsbereichs öfters nachzuprüfen.

§ 3. Die Kreisämter haben die Ergebnisse der Gemeinden zusammenzustellen und in einer Uebersicht nach Gemeinden der Zentralstelle für die Landesstatistik spätestens bis 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar einzufenden.

Darmstadt, den 16. November 1918.

Deutsches Landes-Ernährungsamt.

Reumann.